

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXIV

Rathenow, den 04.07.2025

Nr. 12

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 02.07.2025</b>	Seite 73	Öffentliche Bekanntmachung über die <b>Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Göttliner Chaussee - Striependstücke“ Plan-Nr. 063-2 im Ortsteil Göttlin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>	Seite 82
Bekanntmachung der <b>Kulturförderrichtlinie der Stadt Rathenow</b>	Seite 76		
Öffentliche Bekanntmachung über die <b>Veröffentlichung des Entwurfs der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow im Bereich des Bebauungsplans „Göttliner Chaussee - Striependstücke“ Plan-Nr. 063-2 im Ortsteil Göttlin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>	Seite 79	Öffentliche Bekanntmachung über die <b>Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet der Fremdenbeherbergung – Bootel“ Plan-Nr. 074 im Ortsteil Grütz gemäß § 6 Abs. 5 BauGB</b>	Seite 85

## STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

### **Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 02.07.2025**

#### öffentlicher Teil

#### **065/2025 Jahresrechnung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2023**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt über den geprüften Jahresabschluss 2023 der Stadt Rathenow gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

**066/2025 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow erteilt dem Bürgermeister der Stadt Rathenow entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023.

#### **070/2025 Halbjahresbericht 31.03.2025 nach § 27 KomHKV**

**Sachverhalt:** Gemäß § 27 KomHKV ist die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Die Halbjahresberichte beziehen sich auf die Stichtage 31.03. und 31.08. des aktuellen Haushaltsjahres.

#### **051/2025 Änderung der Kulturförderrichtlinie**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Kulturförderrichtlinie der Stadt Rathenow.

#### **095/2025 Berufung eines Aufsichtsratsvertreter für die Kulturzentrum GmbH**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft in den Aufsichtsrat der Kulturzentrum Rathenow GmbH folgenden neuen Vertreter: Rolf Eberhard Meier (AfD).

#### **086/2025 Änderung der sachkundigen Einwohner/innen im Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport, Soziales und Gesundheit**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Frau Jenny Claudia Dreßler als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport, Soziales und Gesundheit.

#### **088/2025 Änderung der sachkundigen Einwohner/innen im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Frau Jenny Claudia Dreßler und Herrn Klaus Nieber als sachkundige Einwohner für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung. Frau Dreßler ersetzt Herrn Lutz Mantau.

#### **098/2025/1 Änderung der sachkundigen Einwohner/innen im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Frau Marie-Viktoria Sawert als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung. Frau Marie-Viktoria Sawert ersetzt Frau Martina Bleis.

#### **099/2025 Änderung der sachkundigen Einwohner/innen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Verkehr und Klimaschutz**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Herrn Klaus Nieber als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Verkehr und Klimaschutz

#### **100/2025 Änderung der sachkundigen Einwohner/innen im Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Herrn Klaus Nieber als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz.

**063/2025 Bebauungsplan „Göttliner Chaussee – Streifenstücke“, PI.Nr. 063-2 im Ortsteil Göttlin,**

**Hier: Auslegungsbeschluss**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Auslegung des Bebauungsplanes „Göttliner Chaussee – Streifenstücke“ PI.Nr. 063-2 im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

**082/2025 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Göttliner Chaussee – Streifenstücke“, PI.Nr. 063-2 Hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (24.04.2025 – 26.05.2025) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan „Göttliner Chaussee – Streifenstücke“ PI.Nr. 063-2 geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**083/2025 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Göttliner Chaussee – Streifenstücke“, PI.Nr. 063-2 Hier: Auslegungsbeschluss**

**Beschluss.** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt den vorliegenden Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Göttliner Chaussee – Streifenstücke“ PI.Nr. 063-2 und beschließt, diesen einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich auszulegen.

**080/2025 Bebauungsplan „Wohngebiet – Falkenweg“, PI.Nr. 066**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (28.11.2023 – 12.01.2024) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan „Wohngebiet - Falkenweg“ PI.Nr. 066 geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**081/2025 Bebauungsplan – Falkenweg,, PI.Nr. 066**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan „Wohngebiet – Falkenweg“ PI.Nr. 066 gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

**071/2025 Brandschutzkonzeption der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow nimmt die Brandschutzkonzeption als Grundlage für die Investitionsentscheidungen zur Sicherung des Brandschutzes in der Stadt Rathenow in den nächsten Jahren zur Kenntnis.

**076/2025/1 Abschluss einer Vereinbarung zur Sanierung des Körgrabens**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister mit der Erstellung eines Vertragsentwurfes mit dem Wasser- und Bodenverband zur Übertragung der Sanierung des 2.Teilabschnitts des Körgrabens und zur Beantragung der notwendigen Fördermittel beim Land Brandenburg.

**089/2025 Rückbau des Teilbereiches "Echsenhaut" auf dem Spielplatz Weinberg Echsenland**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Rückbau des Teilbereiches „Echsenhaut“ auf dem Spielplatz Weinberg Echsenland.

**069/2025/1 Erlass eines Alkoholverbots am Alten Hafen**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister mit dem Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot von Alkohol am Alten Hafen. Das Verbot soll sich nicht auf private Flächen beziehen und in der Zeit vom 15.07.2025 bis zum 31.12.2025 gelten.

**068/2025 4. Änderung des Konzeptes für ein Bürgerbudget der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 4. Änderung des Konzeptes für ein Bürgerbudget der Stadt Rathenow.

**073/2025 Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000 EUR für Rechtsberatungskosten (Produktkonto 1110300.5431030), die in Zusammenhang mit der Betreuung von Konzessionsverfahren entstehen.

**075/2025 Feststellung der Entbehrlichkeit eines städtischen Grundstückes nach § 87 BbgKVerf**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des am „Schwedendamm 1“ befindlichen Grundstückes Gemarkung Rathenow, Flur 8, Flurstück 144 tlw. Auf dieser Teilfläche befindet sich der ehemalige Getreidespeicher/Zellenspeicher.

**090/2025 Verkehrsberuhigung Alter Hafen**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister mit der zeitnahen Umsetzung von technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrsberuhigung in der Straße Am Alten Hafen.

**097/2025 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Stadt Rathenow zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Stadt Rathenow für die Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland.

**064/2025/3 Bestätigung Konzept Namensänderung Kita "Jenny Marx"**

**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow nimmt das als Anlage beigefügte pädagogische Konzept zustimmend zur Kenntnis. Eine Namensänderung findet nicht statt.

**nichtöffentlicher Teil**

**096/2025/1 Verleihung des Rathenower Bürgerpreises 2025**

**087/2025 Abschluss eines Vergleichs**

**091/2025 Auftragsvergabe zur Lieferung und Leasing eines Geräteträger für den Betriebshof der Stadt Rathenow**

**092/2025 Auftragsvergabe zur Lieferung und Leasing eines Multicar für den Betriebshof der Stadt Rathenow**

**072/2025 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung**

**054/2025 Grundstücksverkauf, Gemarkung Böhne, Flur 4, Flurstücke 162 tlw. und 277 tlw.**

**055/2025 Grundstücksverkauf Schopenhauerstraße 37 a, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 89/3 tlw.**

**067/2025 Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Flur 46, Flurstück 59/40 tlw.**

**085/2025 Grundstücksankauf, Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstücke 170 und 171**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen

# Kulturförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Die Stadt Rathenow ist gemäß des § 2 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung dazu verpflichtet, das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet zu fördern und ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern zu ermöglichen. Gemäß § 3 BbgKVerf kann die Gemeinde diese Angelegenheit durch eine Satzung regeln. Deshalb hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 02.07.2025 folgende Richtlinie beschlossen:

## Gliederung

1. Förderungsgrundsätze.....	76
2. Antragsberechtigte .....	76
3. Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte.....	77
4. Verfahren, Fristen.....	77
5. Bewilligung von Anträgen, Wiederholte Anträge .....	77
6. Verwendungsnachweis, Prüfung .....	78
7. Nicht verwendete Fördermittel .....	78
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	78

## 1. Förderungsgrundsätze

1.1 Gefördert werden kulturelle Projekte und Maßnahmen, die das Kulturangebot der Stadt Rathenow bereichern und die im Kern der Stadt Rathenow oder in den Ortsteilen Semlin, Steckelsdorf, Böhne, Göttlin oder Grütz durchgeführt werden.

Gefördert werden Projekte, die der Publizierung der Arbeit einer Institution dienen und zur Präsentation der Stadt Rathenow beitragen.

1.2 Die zu fördernden Projekte müssen

- für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein
- dem öffentlichen Interesse dienen
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern

1.3 Die zu fördernden Projekte dürfen nicht den Zielen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen.

1.4 Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen.

1.5 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind in der Stadt Rathenow und ihren Ortsteilen ansässige

- juristische Personen wie Vereine, kulturelle Einrichtungen, Kirchengemeinden, Stiftungen, sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgelegter Organisationsstruktur etc.

- des Weiteren natürliche Personen, bei denen die zur Förderung beantragten Maßnahmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

2.2 In Ausnahmefällen können auch nicht in der Stadt Rathenow ansässige Kulturanbieter eine Förderung beantragen, sofern die Durchführung des Projektes das kulturelle Leben in der Stadt Rathenow ergänzt bzw. im Stadtgebiet durchgeführt wird.

### **3. Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte**

#### 3.1 Die Förderung umfasst

- die organisatorische, fachliche und technische Beratung bei der Durchführung von kulturellen Projekten und Maßnahmen
- im Rahmen der Möglichkeiten, Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten
- finanzielle Projektförderung
- Förderung von projektrelevanten Anschaffungen sowie von Anschaffungen für die dauerhafte Kulturarbeit
- maximal 20 %ige Bezuschussung von Mieten, Pachten und Unterhaltungskosten
- teilweise Erstattung der Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von Tongeräten und/oder Beeinträchtigung der Nachtruhe gemäß der §§ 10 und 11 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), falls es sich um eine Veranstaltung mit max. 500 Besuchern handelt

3.2 Die Ausstellungsräume zur Geschichte der Stadt Rathenow (Berliner Str. 80, 14712 Rathenow), welche vom Förderverein Heimatmuseum e.V. betrieben werden, sind seit Jahren ein wichtiger Bestandteil der Rathenower Kultur. Auf Grund dessen, aber auch auf Grund der Bedeutsamkeit für die kulturelle Identität kann dem Verein ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Miet- und Betriebskosten für die Ausstellungsräume gewährt werden.

### **4. Verfahren, Fristen**

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus:

- einen schriftlichen Antrag mit der Beschreibung des Projektes, welche das Ziel und den Inhalt darlegt
- einen Finanzierungsplan, welcher Einnahmen und Ausgaben klar erkennen lässt, sowie eine Übersicht über die eventuelle finanzielle Beteiligung Dritter

Außerdem müssen die Anträge spätestens 2 Wochen vor Beginn des Projektes bei der Stadt Rathenow eingereicht werden.

### **5. Bewilligung von Anträgen, Wiederholte Anträge**

Über die Zuschussanträge entscheidet die Stadt Rathenow durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen oder unter Vorbehalt ergehen.

5.1 Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport, Soziales und Gesundheit (ABS) wird jährlich über den Stand der Vergabe von Kulturfördermitteln informiert.

5.2 Projekte, die eine überdurchschnittlich hohe Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

## **6. Verwendungsnachweis, Prüfung**

- 6.1 Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet der Stadt Rathenow einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines zahlenmäßigen Nachweises aller tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu erbringen, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes gefordert wird. Zum Verwendungsnachweis gehört ferner ein Sachbericht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes festgelegt wird. Der Termin für die Einreichung des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 6.2 Die Stadt Rathenow als Fördermittelgeberin ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen.
- 6.3 Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.
- 6.4 Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre -gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung- für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

## **7. Nicht verwendete Fördermittel**

- 7.1 Wird der angegebene finanzielle Umfang des geförderten Projektes unterschritten, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller anteilig zurückzuzahlen.
- 7.2 Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn unrichtige und unvollständige Angaben gemacht wurden.
- 7.3 Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn die im Bewilligungsschreiben/Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.
- 7.4 Kommt das geförderte Projekt nicht zustande, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückzuzahlen.

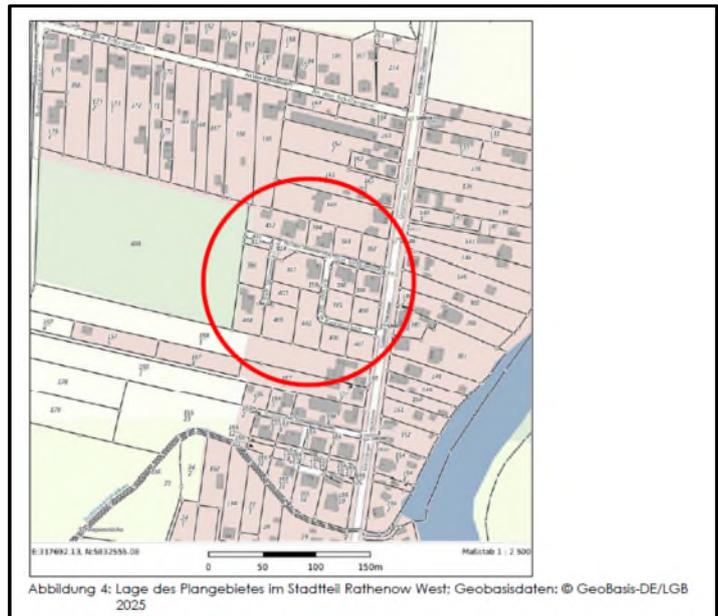
## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 03.07.2025

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister





Die Fläche liegt in der Flur 1 der Gemarkung Göttlin.  
 Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Rathenow auf der westlichen Seite der Havel.  
 Es grenzt direkt im Osten an die Göttliner Chaussee, im Süden und im Norden an bestehende Siedlungsgebiete und im Westen an einen Pappelwald.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (22.02.2017) wurde das Plangebiet an der Göttliner Chaussee als geplante Wohnbaufläche und in Richtung Westen bis zum Pappelwald als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. In der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das gesamte Areal von der Göttliner Chaussee bis zum Pappelwald als Wohnbaufläche entwickelt werden.

### **Hinweise:**

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (vom 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025) können von Jedem Stellungnahmen – auch von Kindern und Jugendlichen - abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Wer eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgibt, erhält keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen sind im Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im

Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“ enthalten, welches mit ausliegt.

**Umweltbezogene Informationen sind in Form des Umweltberichtes (Teil der Begründung) zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus:**

Fläche

Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen, als künftiges Siedlungsgebiet für Wohnen.

Schutzgut Boden:

Vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten und zu möglichen Kampfmittelfunden, vorhandene und künftige Bodenversiegelungen

Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser):

Grundwasserspiegel- und Fließrichtung des Grundwassers in Abhängigkeit der Havel, Auswirkungen der geplanten Neubebauung auf das Grundwasser, Versickerung des Niederschlagswassers im Planbereich, Aussage über ein Überschwemmungsgebiet innerhalb des Planbereiches, Aussage von Oberflächengewässern außerhalb des Planbereiches.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich Arten und Lebensgemeinschaften biologische Vielfalt und Artenschutz:

Aussage zur durchschnittlichen Vegetationsperiode, vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen,

Hinweis auf den **besonderen Artenschutz** unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Prüfung auf einer Ausnahmenlage) und der Eingriffsregelung nach § 1 a BauGB für besonders und streng geschützte Arten.

Landschaftsbild:

Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, voraussichtliche Veränderungen durch Neubauten und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen.

Schutzgut Mensch:

Ermittlung und Bewertungen bezüglich von Lärmimmissionen zum Verkehr und zum Truppenübungsplatz Klieetz.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Erhalt von Baudenkmalen (Nennung des Denkmals) Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmalen

Rathenow, den 03.07.2025

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister





Auszug aus dem Bebauungsplan „Göttliner Chaussee – Streifenstücke“ Pl.Nr. 063-2

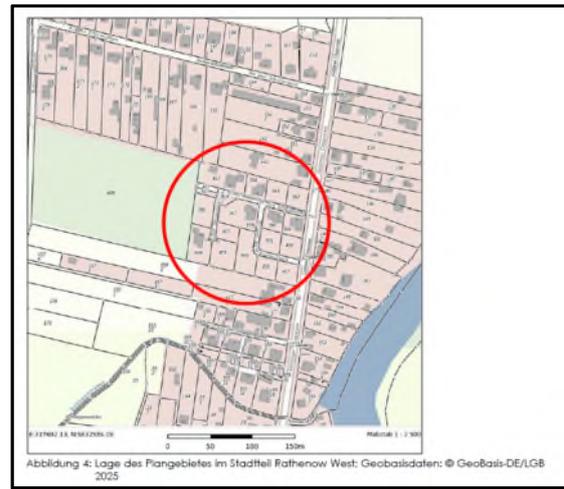


Abbildung 4: Lage des Plangebietes im Stadtteil Rathenow West; Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2025

Die Fläche liegt in der Flur 1 der Gemarkung Göttlin.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Rathenow auf der westlichen Seite der Havel. Es grenzt direkt im Osten an die Götliner Chaussee, im Süden und im Norden an bestehende Siedlungsgebiete und im Westen an einen Pappelwald.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

### **Hinweise:**

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (vom 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025) können von Jedem Stellungnahmen – auch von Kindern und Jugendlichen - abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Wer eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgibt, erhält keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen sind im Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“ enthalten, welches mit einzusehen ist.

### **Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichtes (Teil der Begründung), als Fachgutachten**

- Potenzialabschätzung Brutvögel, Zauneidechse (2017)

sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahmen des Landkreises Havelland
- Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt

zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus:

### **Fläche:**

Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen sowie als künftige Siedlungsflächen für Wohnen.

#### Schutzgut Boden:

Vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu bodenökologischen Verhältnissen und zukünftige Bodenversiegelungen.

#### Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser):

Grundwasserspiegel- und fließrichtung des Grundwassers in Abhängigkeit der Havel, Auswirkungen der geplanten Neubebauung auf das Grundwasser, Versickerung des Niederschlagswassers im Planbereich.

#### Schutzgut Klima/Luft:

Klimatische Betrachtung des Klimas im Land Brandenburg, Aussage über durchschnittliche Jahrestemperatur und durchschnittliche Niederschlagsmenge

#### Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich Arten und Lebensgemeinschaften biologische Vielfalt und Artenschutz:

Aussage zur durchschnittlichen Vegetationsperiode, vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen, Hinweise zur Baumschutzverordnung des Landkreises Havelland und den Erlass zur Sicherung von gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur, Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Biotopflächen v.a. durch die Entwicklung neuer Biotopflächen, Ermittlungen zu geschützten Arten der Flora und Fauna innerhalb des Planbereiches insbesondere Fledermaus und Zauneidechse.

#### Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung:

Für die vorgenannten Schutzgüter als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

- Feldgehölzpflanzung/Waldmantelgestaltung
- Ökologischer Waldumbau
- Entsiegelung und Gebäudeabbruch

#### Landschaftsbild:

Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, voraussichtliche Veränderungen durch Neubauten und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen

#### Schutzgut Mensch:

Ermittlung und Bewertungen bezüglich von Lärmimmissionen zum Verkehr und zum Truppenübungsplatz Kletz.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter:

Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmalen

Aussagen zu Wechselbeziehungen und Wirkungen zwischen den Schutzgütern

Rathenow, den 03.07.2025

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet der Fremdenbeherbergung – Bootel“ Plan-Nr. 074 im Ortsteil Grütz gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Bescheid vom 06.05.2025, Az. 63.3-00911-25 hat der Landkreis Havelland die 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rathenow genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

#### Mit der Bekanntmachung wird die 9. Änderung des FNPs der Stadt Rathenow wirksam.

Jedermann kann die 9. Änderung des FNPs, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB (über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im FNP berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde), im Rathaus der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, Raum 420 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB werden die wirksame 9. FNP-Änderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ins Internetportal der Stadt Rathenow unter dem Link:

<https://www.rathenow.de/> in den Rubriken: Wirtschaft & Standort > Bauen > Bauleitplanung > Flächennutzungsplan > *mehr* > Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow > 9. Änderung FNP (Teilbereich Bebauungsplan Nr. 074 „Sondergebiet der Fremdenbeherbergung – Bootel“ im OT Grütz)

eingestellt und gleichzeitig über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter dem Link:

<https://blp.brandenburg.de> für jedermann zugänglich gemacht.

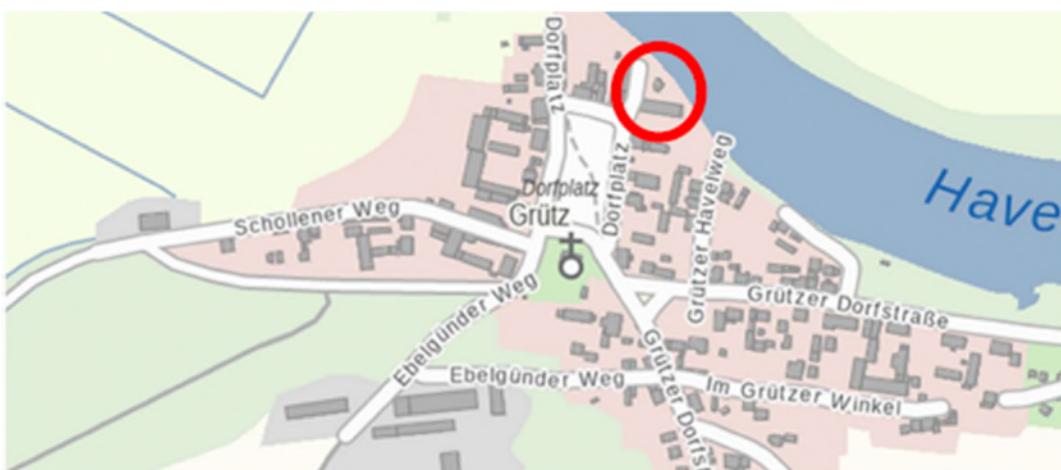
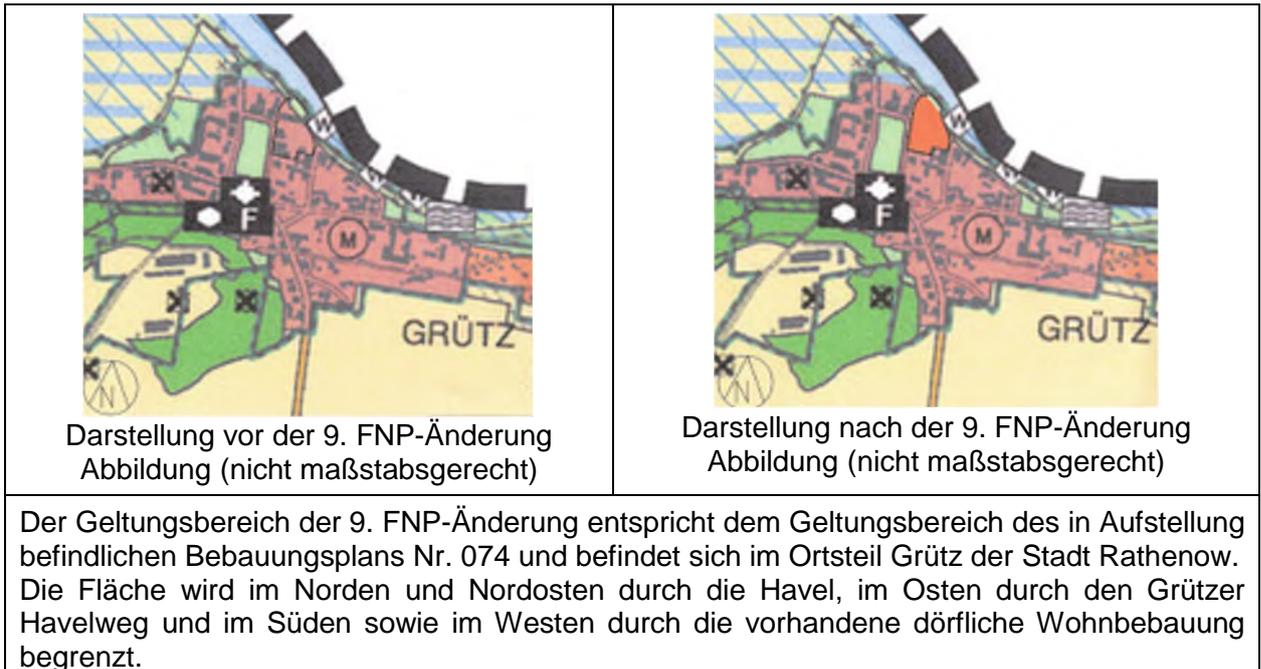


Abbildung (nicht maßstabsgerecht) mit Kennzeichnung des Bereichs der 9. FNP-Änderung



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. FNP-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Rathenow geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Rathenow, den 03.07.2025

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

---

Herausgeber/ Druck:	Stadt Rathenow – Körperschaft des öffentlichen Rechts Vertreten durch den Bürgermeister Jörg Zietemann, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow
Koordination:	Hauptamt der Stadt Rathenow.
Satz:	Eigensatz der Stadt
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow in der Infothek im Foyer des Rathauses erhältlich. Auf Anforderung werden die Amtsblätter gegen Erstattung von Portogebühren zugesandt.

Der Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellangabe gestattet. Das Amtsblatt erscheint bei entsprechendem Veröffentlichungsbedarf der Stadt. Alle im Amtsblatt der Stadt Rathenow veröffentlichten Beschlüsse können zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

---